



E  
16. März 2023

Landratsamt Zollernalbkreis · 72334 Balingen

Dienstgebäude

Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

Deutscher Gleitschirm- und Drachenflugverband  
Referat Flugbetrieb/Luftraum/Natur  
Frau Mensing  
Am Hoffeld 4  
83703 Gmund am Tegernsee

Bauen und Naturschutz  
Denkmal- und Naturschutz

Zuständig	Herr Eckert
Zimmer	335
Telefon	07433/92-1342
Info	07433/92-01
E-Mail	naturschutz@zollernalbkreis.de
Unser Zeichen	306 - Eck - 364.46 (Bitte bei Antwort angeben)
Datum	09.03.2023

## Verlängerung der Außenstart- und –landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 Abs. 1 LuftVG „Seeheimer Berg“ in 72393 Burladingen-Ringingen

Sehr geehrte Frau Mensing,

aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine wesentlichen Bedenken gegen die Verlängerung.

Die Schlepptestrecke befindet sich auf landwirtschaftlichen Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Starzeltal und Zollerberg“.

Die umgebenden Waldflächen sind aber als FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet Teil der Natura 2000-Gebietskulisse.

Wir gehen auch weiterhin nach einer groben Einschätzung von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets oder des Landschaftsschutzgebietes aus. Beanstandungen oder Beschwerden sind uns bislang nicht bekannt geworden.

Der Verlängerung von Außenstarts und –landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG „Seeheimer Berg“ wird nach § 3 der Schutzgebietsverordnung „Oberes Starzeltal und Zollerberg“ vom 19.12.1972 **befristet bis zum 31.12.2027** zugestimmt.

Die Befristung ist notwendig um beobachten zu können, ob es zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzziele kommt und ggf. Auflagen festzulegen.

Der Naturschutzbeauftragte der unteren Naturschutzbehörde ist vor größeren Veranstaltungen, wie Wettbewerben o.ä. rechtzeitig zuvor zu unterrichten.

Die naturschutzrechtliche Zustimmung berücksichtigt keine Belange Dritter. Insbesondere ist das Benutzungsrecht der Flurstücke mit den jeweiligen Eigentümern und Pächtern abzuklären.